

Drucksachen Nr. 9033/00

Beratungsfolge	TOP	Termin
AR Kur-GmbH		

Betreff:

**Neuregelung der Geschäftsführung;
Abberufung des Geschäftsführers Heinz-Joachim Becker**

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat beruft Herrn Heinz-Joachim Becker zum 30.11.2000 als Geschäftsführer der Königsteiner Kur-GmbH ab. Zum 01.12.2000 wird Herr Becker bis zum Ende seiner Beschäftigungszeit (30.06.2001) bei der Stadt Königstein im Taunus zum Generalhandlungsbevollmächtigten als Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen des alleinigen Geschäftsführers der Gesellschaft bestellt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 13.07.1998 hatte der damals zuständige Magistrat Herrn Becker zum weiteren Geschäftsführer der Kur-GmbH bestellt. Die Bestellung stand im Zusammenhang mit der Abberufung von Frau Brüske als Geschäftsführerin und im Zusammenhang mit der Einführung der Kostenrechnung im Bereich der Kur-GmbH.

Die Kostenrechnung mit den dazugehörigen Einrichtungen des Controllings sind eingerichtet und gehören seit längerem zum routinemäßigen Betrieb. Daher ist eine Fortsetzung der Geschäftsführerfunktion für diesen Bereich nicht mehr erforderlich. Hinzu kommt, dass das Beschäftigungsverhältnis zwischen der Stadt Königstein im Taunus und Herrn Becker im Juni 2001 ausläuft. Für die Wahrnehmung der Geschäftsführertätigkeit wurde die Kur-GmbH bisher mit 50 % der Gehaltskosten von Herrn Becker belastet. Nach Wegfall dieser Funktion werden nur noch 25 % der Gehaltskosten von Herrn Becker für Beratung bei der Ausübung der Controlling-Funktionen und der Vertretungstätigkeit als Generalhandlungsbevollmächtigter in Fällen der Krankheit und des Urlaubs des Geschäftsführers angelastet. Monatlich ergibt dies eine Ersparnis ab 01.12.2000 von 2.694,79 DM.

Die weitere Tätigkeit von Herrn Becker beschränkt sich ausschließlich auf Beratungsaufgaben bei der Erfüllung der Controlling-Funktionen sowie auf Beratungsaufgaben für Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Die Ausübung der Funktion des Generalhandlungsbevollmächtigten ist beschränkt auf Urlaubs- und Krankheitsfälle des Geschäftsführers, um in diesen Fällen eine rechtliche Vertretung der Gesellschaft zu gewährleisten. Solange die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer hat, obliegen ihm u.a. alle in der Geschäftsordnung aufgelisteten Aufgaben.

Fricke
Aufsichtsratsvorsitzender